
Zusammenfassung

Für die Abrechnung von parenteralen Zubereitungen, die Fertigarzneimittel enthalten, sowie von wirtschaftlichen Einzelmengen müssen aufgrund der 15. AMG-Novelle ab 01.01.2010 alle verwendeten Fertigarzneimittel mit Pharmazentralnummer (PZN), Stückzahl bzw. Teilmenge und abgerechnetem Preis angegeben werden.

Da diese Informationen aus Platzgründen nicht auf das Muster 16-Rezeptformular aufgedruckt werden können, wurde zwischen DAV und GKV-Spitzenverband vereinbart, dass die Daten in elektronischer Form über die Rechenzentren an die Krankenkassen übermittelt werden.

Auf dem Verordnungsblatt müssen - zusätzlich zur Sonder-PZN in Taxzeile 1 - eine Transaktionsnummer über dem Feld „Apotheken-Nummer / IK“ und ein sog. Hash-Wert in der 2. und 3. Taxzeile eingetragen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Sonder-PZN nur noch in Verbindung mit einem elektronischen Datensatz abgerechnet werden kann und auf jedem Rezeptblatt nur eine Rezeptur verordnet sein darf.

Wenn Sie von der Neuregelung betroffen sind, sollten Sie umgehend abklären, wie ihr Softwarehaus die elektronische Übermittlung umsetzen wird.

Falls Sie die parenteralen Zubereitungen wie z. B. Zytostatika nicht selbst herstellen, müssen sie sicherstellen, dass ihnen der Hersteller ab Januar 2010 die gesetzlich geforderten Daten liefert.

Bedruckung des Verordnungsblattes

Bei der Abrechnung einer parenteralen Rezeptur sowie bei Abgabe einer wirtschaftlichen Einzelmenge werden die Bereiche Apotheken-IK, Zuzahlung, Gesamt-Brutto und die erste Taxzeile wie bisher bedruckt.

Ab dem 01.01.2010 werden zusätzlich die Transaktionsnummer (über dem Feld „Apotheken-Nummer / IK“) und ein Hash-Wert (in Taxzeile 2 und 3) auf das Rezept gedruckt.

Diese Rezepte können nur noch in Verbindung mit der neuen Bedruckung und einem zum Rezept passenden elektronischen Datensatz abgerechnet werden. Die Transaktionsnummer dient als Zuordnungsmerkmal zwischen Papierbeleg und elektronischem Datensatz.

Erläuterungen zur Transaktionsnummer

Die Transaktionsnummer muss „innerhalb einer Apotheke im Jahr eindeutig“ sein (TA3, Vs. 023, ZDR-04).

Um die Eindeutigkeit der Transaktionsnummer sicherzustellen ist es notwendig, dass alle Programme, die eine Transaktionsnummer erzeugen (AVS-Systeme, Zytostatika-Software, Software der Lohnhersteller etc.), eine einheitliche Berechnungsformel für die Generierung der Transaktionsnummer verwenden. Dabei wird ein Zeitstempel in Drittel Sekunden umgewandelt. Die daraus berechnete Transaktionsnummer ist 8-stellig und wird noch mit einer Prüfziffer an Position 9 versehen.

Die Ermittlung der Prüfziffer ist in der Technischen Anlage 1 (TA 1 Ver. 015 Kapitel 7 Seite 16) beschrieben.

Erläuterungen zum Hash-Wert

Ein Hash-Wert ist ein „digitaler Fingerabdruck“ für einen beliebigen Dateninhalt. Der Hash-Wert ändert sich, wenn der Inhalt, auf den er sich bezieht, auch nur in geringster Weise verändert wird und dient dazu, Datenmanipulationen zu erkennen.

Der 40-stellige Hash-Wert wird aus den Feldern Apotheken-IK, Transaktionsnummer, Zeitstempel und den einzelnen Datenzeilen der PZN, die in den Zubereitungen verarbeitet wurden, errechnet.

Der Hash-Wert wird von dem von ihnen verwendeten Warenwirtschaftssystem bzw. Software-Programm generiert und auf der Vorderseite des Ordnungsblattes in der 2. und 3. Taxzeile aufgedruckt. Sie bestätigen mit ihrem Namenszeichen auf dem Ordnungsblatt, dass der aufgedruckte Hash-Wert aufgrund der hierfür maßgeblichen Angaben erzeugt wurde.

Bei der Krankenkasse kann aus den Daten der Anlage jederzeit der Hash-Wert berechnet und mit dem Hash-Wert, der in der Apotheke auf dem Rezept aufgedruckt wurde, verglichen werden.

Nur wenn der für einen Datensatz berechnete und der auf dem Rezept gedruckte Hash-Wert identisch sind, ist sichergestellt, dass Datensatz und Papier-Rezept zusammengehören und der Inhalt den in der Apotheke aufgetragenen Daten entspricht.

Die Berechnung und die Bedruckung des Hash-Wertes ist in der Technischen Anlage 1 (TA 1 Ver. 015 Kapitel 4.14 Seite 10 bis 13) beschrieben.

Weiterführende Informationen

Die 15. AMG-Novelle (Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften) ist im Bundesgesetzblatt 2009 / 43 (vom 22.07.2007) im Original-Text zu finden.

Die genauen Regelungen zur Berechnung und Bedruckung finden Sie in der Technischen Anlage 1 (Vs 015) und der Technischen Anlage 3 (Vs 023).